

Anlage 1b

Seite 1 von 7

zum Bescheid vom 11.08.2016

über die Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, dieses vertreten durch den Direktor des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund, (NRW02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

2. Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 2

Ifd. Nr. der Bauregelliste A Teil 2	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauO NRW	Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW	Überwachungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW	Zertifizierungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW
1.4	Normalentflammbare Fugenabdichtungen für Bewegungsfugen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nichtdrückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit, die nicht den Produkten 10.23 und 10.24 in Bauregelliste A Teil 1 und nicht der Ifd. Nr. 2.53 zugeordnet werden können	x	x	-	-
1.5	Das Bauprodukt "Dachabdichtungen mit Flüssigkunststoffen" wird in der Liste (Ausgabe 2013/2) im Abschnitt 2 unter der Ifd. Nr. 2.52 geführt.				
1.9	Das Bauprodukt "Mineralische Dichtungsschlämme für Bauwerksabdichtungen" wird in der Liste (Ausgabe 2010/2) im Abschnitt 2 unter der Ifd. Nr. 2.49 geführt.				
1.10	Das Bauprodukt " Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen für Bauwerksabdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser bei hoher Beanspruchung wie z. B. in Nassräumen im öffentlichen und gewerblichen Bereich sowie gegen von innen drückendes Wasser wie z. B. bei Schwimmbecken im Innen- und Außenbereich" wird künftig in der Liste (Ausgabe 2012/2) im Abschnitt 2, unter Ifd. Nr. 2.50 geführt.				
1.12	Das Bauprodukt "Bauwerksabdichtungen mit Flüssigkunststoffen" wird in der Liste (Ausgabe 2010/2) im Abschnitt 2 unter der Ifd. Nr. 2.51 geführt.				
1.13	Abdichtungen von Bewegungsfugen gegen drückendes Wasser im Erdreich und gegen nicht drückendes Wasser auf befahrbaren Deckenflächen, die nicht mit den Produkten nach BRL B Teil 1 Ifd. Nr. 1.10 hergestellt werden.	x	x	-	-
1.14	Abdichtungsstoffe für Bauwerks- und Dachabdichtungen, die nicht den in BRL A Teil 1, A Teil 2 oder B Teil 1 genannten Produkten für die Bauwerks- und Dachabdichtung entsprechen.	x	x	-	-



Anlage 1b

zum Bescheid vom 11.08.2016

über die Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, dieses vertreten durch den Direktor des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund, (NRW02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr. der Bauregelliste A Teil 2	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauO NRW	Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW	Überwachungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW	Zertifizierungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW
2.1	Vorgefertigte Decken, Dächer, Doppelböden, Stützen, Träger, Unterzüge, Treppen und tragende Wände, die mit Ausnahme der Feuerwiderstandsdauer und/oder des Schallschutzes von den technischen Regeln der Bauregelliste A Teil 1 nicht wesentlich abweichen	x	-	-	-
2.2	Vorgefertigte, nichttragende, innere Trennwände einschließlich Einbauten (z.B. Sanitäreinrichtungen), deren Absturzsicherheit experimentell nachgewiesen werden soll und/oder für deren Verwendung Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden mit Ausnahme von solchen aus Glas	x	-	-	-
2.3	Vorgefertigte, nichttragende Außenwände, die mit Ausnahme der Feuerwiderstandsdauer und/oder des Schallschutzes von den technischen Regeln der Bauregelliste A Teil 1 nicht wesentlich abweichen	x	-	-	-
2.4	Vorgefertigte Lüftungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)	x	-	-	-



Anlage 1b

zum Bescheid vom 11.08.2016

über die Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, dieses vertreten durch den Direktor des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund, (NRW02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr. der Bau- regelliste A Teil 2	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauO NRW	Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW	Überwa- chungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW	Zertifizie- rungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW
2.5	Vorgefertigte Rohrummantelungen/Streckenisolierungen für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. isolierten) Metallrohren, an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden	x	-	-	-
2.6	Vorgefertigte Rohrummantelungen/Streckenisolierungen für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. isolierten) thermoplastischen Kunststoffrohren – bei denen keine dämmschichtbildenden Baustoffe eingesetzt werden und – an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden	x	-	-	-
2.7	Vorgefertigte Installationsschächte und -kanäle einschließlich der Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden	x	-	-	-
2.9	Vorgefertigte elektrische Kabelanlagen, an die Anforderungen hinsichtlich des Funktionserhalts unter Brandeinwirkung gestellt werden	x	-	-	-
2.10.1.1	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und – die nichtbrennbar (Klasse DIN 4102-A) sind, ohne brennbare Bestandteile, – die normalentflammbar (Klasse DIN 4102-B2) sind. Ausgenommen sind Baustoffe der Liste C.	x	-	-	-



Anlage 1b

zum Bescheid vom 11.08.2016

über die Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, dieses vertreten durch den Direktor des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund, (NRW02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr. der Bau- regelliste A Teil 2	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauO NRW	Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW	Überwa- chungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW	Zertifizie- rungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW
2.10.1.2	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die normalentflammbar (Klasse E) sind. Ausgenommen sind Baustoffe der Liste C.	x	-	-	-
2.10.2	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und <ul style="list-style-type: none"> - die nichtbrennbar (Klasse DIN 4102-A) sind, mit brennbaren Bestandteilen, - die schwerentflammbar (Klasse DIN 4102-B1) sind, ausgenommen Bodenbeläge 	x	-	x	x
2.10.3	Schwerentflammbare Bodenbeläge, die nicht für die Verwendung in Aufenthaltsräumen vorgesehen sind und die nicht EN 13813 oder EN 14041 oder EN 14904 oder EN 14342 oder EN 15285 entsprechen	x	-	x	x
2.11	Zubehörteile (nicht geregelte) für Feuerschutzabschlüsse, ausgenommen einachsige Türbänder	x	-	x	x
2.14	Armaturen und Geräte der Wasserinstallation, an die hinsichtlich des Geräuschverhaltens Anforderungen gestellt werden	x	x	-	-



Anlage 1b

Seite 5 von 7

zum Bescheid vom 11.08.2016

über die Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, dieses vertreten durch den Direktor des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund, (NRW02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr. der Bau- regelliste A Teil 2	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauO NRW	Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW	Überwa- chungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW	Zertifizie- rungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW
2.15	Beschichtungsstoffe zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen für die Lagerung von <ul style="list-style-type: none"> - Heizöl EL, - ungebrauchten Verbrennungsmotoren- und Kraftfahrzeuggetriebeölen sowie - Gemischen aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Masse-% und einem Flammpunkt von > 55 °C 	x	-	x	x
2.17	Niet- und schraubenartige Verbindungen und niet- und schraubenartige Befestigungen für geregelte Außenwandbekleidungen	x	x	-	-
2.18	Unterkonstruktionen und Abhänger	x	-	-	-
2.27	Stahltrapezprofile, Stahlkassettenprofile und Stahlwellprofile, deren Tragfähigkeit mit Hilfe von Versuchen ermittelt wird	x	-	x	x
2.28	Aluminiumtrapezprofile und Aluminiumwellprofile, deren Tragfähigkeit mit Hilfe von Versuchen ermittelt wird	x	-	x	x
2.33	Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse	x	-	-	-
2.34	Zubehörteile (nicht geregelte) für Rauchschutzabschlüsse, ausgenommen einachsige Türbänder	x	-	-	-



Anlage 1b

Seite 6 von 7

zum Bescheid vom 11.08.2016

über die Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, dieses vertreten durch den Direktor des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund, (NRW02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr. der Bau-regelliste A Teil 2	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauO NRW	Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW	Überwachungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW	Zertifizierungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW
2.35	Einschubtreppen (nicht selbstschließend) mit Abschluss der Öffnung in Decken, für die eine Feuerwiderstandsdauer vorgeschrieben ist	x	-	-	-
2.41	Revisionsklappen für vorgefertigte Installationsschächte und -kanäle nach Ifd. Nr. 2.7, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden	x	-	-	-
2.42	Revisionsklappen für Unterdecken, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden	x	-	-	-
2.43.1	Vorgefertigte absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung	x	-	-	-
2.43	Das Bauprodukt "Vorgefertigte absturzsichernde Verglasung" wird unter Ifd. Nr. 2.43.1 aufgeführt.				
2.48	Stoffe zur Abdichtung erdberührter Bauteile gegen drückendes Wasser und im Übergang auf wasserundurchlässige Bauteile	x	x	-	-
2.49	Mineralische Dichtungsschlämmen für Bauwerksabdichtungen	x	x	-	-
2.50	Abdichtungen im Verbund mit Fliesen und Plattenbelägen <ul style="list-style-type: none"> - für Wände und Böden im Innenbereich oder im Außenbereich, wenn diese mit Gebäuden verbunden sind, gegen nichtdrückendes Wasser bei hoher Beanspruchung wie z. B. in Nassräumen im öffentlichen und gewerblichen Bereich - für Behälter und Becken im Innenbereich oder im Außenbereich, wenn diese mit Gebäuden verbunden sind, gegen Füllwasser wie z. B. bei Schwimmbecken 	x	x	-	-



Anlage 1b

zum Bescheid vom 11.08.2016

über die Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, dieses vertreten durch den Direktor des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund, (NRW02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr. der Bauregelliste A Teil 2	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauO NRW	Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW	Überwachungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW	Zertifizierungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW
2.51	Bauwerksabdichtungen mit Flüssigkunststoffen	x	x	-	-
2.52	Dachabdichtungen mit Flüssigkunststoffen	x	x	-	-
2.53	Abdichtungen für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand die nicht den Produkten 10.23 und 10.24 in Bauregelliste A Teil 1 zugeordnet werden können	x	x	-	-

